

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Vertragsabschluss

- Der Käufer ist drei Wochen an seinen Auftrag gebunden.
- Mit Ablauf dieser Frist kommt der Vertrag zustande, wenn der Verkäufer das Vertragsangebot nicht vorher schriftlich abgelehnt hat.
- Abweichend von Ziff. 2 kommt der Vertrag schon vor Ablauf der in Ziffer 1 genannten Fristen zustande, wenn der Vertrag beiderseits unterschrieben wird oder der Verkäufer schriftlich die Annahme der Bestellung/des Vertragsangebotes des Käufers vor Ablauf der in Ziffer 1 genannten Fristen erklärt oder wenn der Verkäufer Vorauszahlungen/Zahlungen auf den Kaufpreis annimmt.
- Gegenstand des Vertrages sind lediglich die schriftlich festgehaltenen Vereinbarungen. Mündliche Absprachen sowie Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.

§ 2 Preise

- Die Preise sind Festpreise einschließlich Mehrwertsteuer und sind, soweit nichts anderes vereinbart wurde, netto (ohne Abzug) sofort mit Eingang der Rechnung vom Käufer zur Zahlung fällig.
- Besondere zusätzlich vereinbarte Arbeiten, die nicht im Kaufpreis enthalten sind, wie z. B. Dekorationsarbeiten, werden zusätzlich in Rechnung gestellt und spätestens bei Übergabe bzw. Abnahme zur Zahlung fällig. Hierunter fallen u. a. auch vom Kunden gewünschte Verblendsarbeiten.

§ 3 Änderungsvorbehalt

- Serienmäßig hergestellte Möbel werden nach Muster oder Abbildung verkauft.
- Es besteht kein Anspruch auf Lieferung der Ausstellungsstücke, es sei denn, dass bei Vertragsabschluss eine anderweitige Vereinbarung erfolgt ist.
- Handelsübliche und für den Käufer zumutbare Farb- und Maserabweichungen bei Holz- und Steinoberflächen bleiben vorbehalten und gelten als vertragsgemäße Leistung.
- Ebenso bleiben handelsübliche und für den Käufer zumutbare Abweichungen bei Leder und Textilien (z. B. Möbel- und Dekorationsstoffen) sowie entsprechende Abweichungen in der Ausführung gegenüber Leder- und Stoffmustern, insbesondere im Farbton und der Struktur vorbehalten. Sie gelten als vertragsgemäße Leistung.
- Auch handelsübliche und für den Käufer zumutbare Abweichungen von Maßdaten bleiben vorbehalten und gelten als vertragsgemäße Leistung.

§ 4 Montage

- Hat der Käufer bei vereinbarter Montage hinsichtlich aufzuhängender Einrichtungsgegenstände Bedenken wegen der Eignung der Wände, so hat er dies dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen. Bei vereinbarter Lieferung gilt diese Mitteilungspflicht entsprechend, wenn wegen der Beschaffenheit des Grundstücks, der Wohnung und dort insbesondere der Treppenhäuser auf Seiten des Käufers hinsichtlich der Anlieferbarkeit Bedenken bestehen. In beiden Fällen trägt der Käufer das Risiko der Eignung der Wände und der Anlieferbarkeit in und auf dem anzuliefernden Objekt.
- Die Mitarbeiter des Verkäufers sowie vom Verkäufer beauftragte Personen und Unternehmen sind nicht haftbar auszuliefern bzw. Leistung zu erbringen, die über die vertraglich vereinbarten Leistungen des Verkäufers hinausgehen. Werden dennoch solche Arbeiten auf Verlangen des Käufers von den Mitarbeitern sowie von Seiten des Verkäufers beauftragten Personen oder Unternehmen ausgeführt, kann der Käufer gegenüber dem Verkäufer hieraus keinerlei Rechte herleiten. Insbesondere ist eine Haftung des Verkäufers für Schäden, die aus derartigen Arbeiten dem Käufer oder Dritten entstehen, ausgeschlossen.

§ 5 Lieferfristen

- Bei in der Bestellung und in Auftragsbestätigungen angegebenen Lieferterminen oder Fristen handelt es sich um unverbindliche Angaben. Sollen diese verbindlich sein, bedarf die Terminierung der gesonderten Gegezeichnetung des Verkäufers. Mündliche Zusagen von Mitarbeitern sind nicht bindend.
- Falls der Verkäufer schuldhaft eine ausdrücklich vereinbarte verbindliche Lieferfrist nicht einhalten kann, hat der Käufer eine von ihm bestimmte angemessene Nachlieferfrist – beginnend vom Tage des Eingangs der Inverzugsetzung durch den Käufer oder im Fall kalendermäßig bestimmter Lieferfristen mit deren Ablauf – zu gewähren. Liefert der Verkäufer bis zum Ablauf der jeweiligen Nachlieferfrist nicht, so kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten.
- Vom Verkäufer nicht zu vertretende Störungen im Geschäftsbetrieb des Verkäufers oder bei dessen Vorlieferanten, insbesondere Arbeitsausstände, Streiks, Aussperrungen, behördliche Anordnungen sowie höhere Gewalt und Vorgänge, die auf einem unvorhersehbaren und unverschuldeten Ereignis beruhen, hat der Verkäufer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen nicht zu vertreten und stellt ihn von jeglicher Haftung aus Verzugsgesichtspunkten frei. Derartige Umstände berechtigen den Verkäufer, die geschuldete Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen der noch offenstehenden Leistung der Verkäuferin vom Vertrag zurückzutreten. Bei nur noch offenstehenden Teilleistungen gilt § 323 V BGB entsprechend. Auf dieses Recht kann sich der Verkäufer nur dann berufen, wenn er den Käufer alsbald nach Kenntnis von den Umständen der Verzögerung benachrichtigt.
- Wenn die vorstehend genannte Behinderung und angemessene Anlaufzeit länger als 3 Monate andauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Ist der Käufer Verbraucher, kommt ein Rücktritt vom gesamten Vertrag nur unter den Voraussetzungen des § 323 V BGB in Betracht. Schadenersatzansprüche für Verzögerungen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, stehen dem Käufer nicht zu. Schadenersatzansprüche des Käufers im Übrigen nach § 11 Ziffern 8. und 9. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen hiervon unberührt.
- Soweit der Verkäufer die Nichterhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder der Verkäufer sich mit der Leistung in Verzug befindet, hat der Kunde Anspruch auf Erstattung des Verzugsschadens, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf vom Verkäufer zu vertretender grober Fahrlässigkeit. Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen des Verkäufers setzt die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus.
- Kann der Käufer in Annahmeverzug, so geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs der Ware auf den Käufer über. Die Regelungen in § 8 der AGB bleiben hiervon unberührt.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- Die Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung aller Verbindlichkeiten aus dem Vertragsverhältnis Eigentum des Verkäufers.
- Bei Veräußerung oder Überlassung der Waren des Verkäufers an Dritte vor vollständiger Begeleichung der auf diese Waren bezogenen Forderungen des Verkäufers hat der Käufer das Eigentum an der Ware vorzubehalten und auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen.
- Bei Zugriffen Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware des Verkäufers, wie z. B. Pfändungsmaßnahmen, wird der Käufer auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und den Verkäufer unverzüglich benachrichtigen, sowie die hierzu erforderlichen Unterlagen, insbesondere etwaige Pfändungsprotokolle und Zwangsvollstreckungsunterlagen dem Verkäufer zur Verfügung stellen, damit dieser seine Eigentumsrechte gegenüber Dritten durchsetzen kann. Die Kosten der Kosten der Einberufung im Vertrag auf den Käufer über, sobald in der Lage ist, dem Verkäufer die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet trägt der Käufer. Der Käufer hat den Verkäufer auch über jeden Standortwechsel der Vorbehaltsware unverzüglich zu benachrichtigen.
- Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – ist der Verkäufer berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware von dem Käufer herauszuverlangen bzw. Abtretung des Herausgabeanspruchs des Käufers gegenüber Dritten zu verlangen. Etwaige Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte tritt dieser bereits jetzt an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung bereits jetzt an. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Verkäufer liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

§ 7 Gefahrübergang

- Die Gefahr, trotz Verlustes oder Beschädigung der Ware den Preis zahlen zu müssen, geht mit der Übergabe der Ware von dem Verkäufer auf den Käufer über. Im Falle der Versendung der Ware oder im Falle der Anlieferung durch den Verkäufer geht die Gefahr vorbehaltlich einer ausdrücklich anderweitigen Vereinbarung im Vertrag auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager des Verkäufers verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden des Verkäufers unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Die vorstehenden Regelungen zum Gefahrübergang gelten auch dann, wenn der Verkäufer sich verpflichtet hat, die Kosten der Versendung zu übernehmen bzw. die Versendung auf seine Kosten erfolgt.

§ 8 Abnahmeverzug / Zahlungsverzug / Schadenersatz

- Zahl der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht oder nimmt er die ihm angebotene aus dem Kaufvertrag geschuldete Ware nicht an, so kann der Verkäufer ungeachtet des vertraglichen Erfüllungsanspruchs vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadenersatz verlangen, wenn er dem Käufer zuvor schriftlich eine angemessene Frist zur Zahlung des Kaufpreises bzw. zur Abnahme der Ware gesetzt hat und der Käufer dieser Aufforderung innerhalb dieser Frist nicht nachgekommen ist oder aber die Leistung bzw. Annahme ausdrücklich verweigert hat. Befindet sich der Käufer mit der Abnahme der Ware länger als einen Monat in Verzug, hat er dem Verkäufer anfallende Lagerkosten zu bezahlen. Der Verkäufer kann sich zur Lagerung hierbei auch einer Spedition bedienen. Als Lagerkosten sind von dem Käufer an den Verkäufer pauschal 50,00 € pro Tag zu zahlen, wobei es dem Verkäufer vorbehalten ist, höhere Lagerkosten geltend zu machen. In der Schadenpauschale von 25 % sind etwaige Rechtsanwaltsgebühren sowie sonstige Rechtsverfolgungskosten nicht enthalten. Diese können von der Verkäuferin im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich gegen Nachweis vom Käufer verlangt werden.
- Verlangt der Verkäufer gem. Ziff. 1 Schadenersatz statt der Leistung, so hat der Käufer als Schaden an den Verkäufer 25 % des Kaufpreises, ohne Abzüge zu zahlen, sofern der Käufer nicht nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in Höhe dieser Pauschale eingetreten ist. Dem Verkäufer bleibt es vorbehalten, einen höheren Schaden als die Pauschale geltend zu machen. Von den 25 % Schadenersatz sind etwaige Rechtsanwaltsgebühren und Rechtsverfolgungskosten nicht umfasst. Diese sind von dem Käufer zusätzlich zu erstatten.

§ 9 Rücktritt

- Der Verkäufer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Hersteller die Produktion der bestellten Ware eingestellt hat oder Fälle höherer Gewalt vorliegen, sofern diese Umstände erst nach Vertragsabschluss eingetreten sind, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbar waren und der Verkäufer die Nichtlieferung nicht zu vertreten hat und er ferner nachweist, sich vergeblich um die Beschaffung gleichartiger Ware bemüht zu haben. Über die genannten Umstände hat der Verkäufer den Käufer unverzüglich zu benachrichtigen. In diesem Fall kann der Käufer hieraus keine Schadenersatzansprüche gegenüber dem Verkäufer herleiten.
- Ein Rücktrittsrecht wird dem Verkäufer zugestanden, wenn der Käufer über die für seine Kreditwürdigkeit wesentlichen Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, die den Leistungsanspruch des Verkäufers in begründender Weise zu gefährden geeignet sind. Gleiches gilt, wenn der Käufer wegen Zahlungsunfähigkeit seine Zahlung einstellt, überschuldet ist oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse eingestellt wurde.
- Von den vorstehenden Regelungen unberührt bleiben die sonstigen zwischen den Parteien vereinbarten vertraglichen oder in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen an anderer Stelle festgelegten Rücktrittsrechte.

§ 10 Warenrücknahme / Schadenersatz / Wertminderung

Im Falle eines Rücktritts und der Rücknahme der gelieferten Ware hat der Verkäufer Anspruch auf Ausgleich der Aufwendungen, Gebrauchsüberlassung und Wertminderung gem. den nachfolgenden Pauschalsätzen, es sei denn, der Verkäufer ist der Mangelgröße des Käufers nicht binnen angemessener Frist nachgegangen und der Kunde hat daraufhin berechtigt den Rücktritt vom Kaufvertrag erklärt.

- Für infolge des Vertrages gemachte Aufwendungen wie Transport-, Lager- und Montagekosten Ersatz in entstandener Höhe.
- Für Wertminderung und Gebrauchsüberlassung der gelieferten Waren gelten folgende Pauschalsätze: Für Möbel, mit Ausnahme von Polsterwaren bei Rücktritt und Rücknahme nach Lieferung
- innerhalb des 2. Halbjahres 35 % des Kaufpreises ohne Abzüge
- innerhalb des 3. Halbjahres 45 % des Kaufpreises ohne Abzüge
- innerhalb des 4. Halbjahres 55 % des Kaufpreises ohne Abzüge
- innerhalb des 3. Jahres 60 % des Kaufpreises ohne Abzüge
- innerhalb des 4. Jahres 70 % des Kaufpreises ohne Abzüge
- innerhalb des 5. Jahres 80 % des Kaufpreises ohne Abzüge
- innerhalb des 6. Jahres 90 % des Kaufpreises ohne Abzüge
Für Polsterwaren
- innerhalb des 1. Halbjahres 35 % des Kaufpreises ohne Abzüge
- innerhalb des 2. Halbjahres 45 % des Kaufpreises ohne Abzüge
- innerhalb des 3. Halbjahres 60 % des Kaufpreises ohne Abzüge
- innerhalb des 4. Halbjahres 70 % des Kaufpreises ohne Abzüge
- innerhalb des 3. Jahres 80 % des Kaufpreises ohne Abzüge
- innerhalb des 4. Jahres 90 % des Kaufpreises ohne Abzüge
Gegenüber den pauschalen Ansprüchen bleibt dem Käufer der Nachweis offen, dass dem Verkäufer keine oder nur geringere Einbußen entstanden sind.
- Umgekehrt bleibt dem Käufer vorbehalten, eine höhere Wertminderung und Nutzungsentschädigung geltend zu machen, sofern er das Entstehen derselben konkret nachweist.

§ 11 Gewährleistung / Haftung / Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht

- Ist der Käufer Verbraucher im Sinne des Gesetzes, übernehmen wir auf Neuware die gesetzliche Gewährleistungsfrist von 2 Jahren, bei gebrauchter Ware oder Ausstellungsstücken wird die Gewährleistungsfrist auf ein Jahr begrenzt. Ist der Kunde kein Verbraucher, sondern Unternehmer, beträgt die Gewährleistungsfrist bei Neuwaren ein Jahr. Bei gebrauchten Waren oder Ausstellungsstücken ist die Gewährleistung in diesen Fällen ausgeschlossen.
- Die Rechte des Käufers bei einem Mangel der Kaufsache richten sich nach § 439ff BGB.
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Rücktritt vor, so hat der Käufer bei Ausübung des Rücktritts die mangelhafte Ware zurück zu gewähren und den Wertersatz für die mangelhafte Ware zu leisten.
- Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf solche Schäden, die der Käufer zu vertreten hat, z. B. Schäden, die beim Käufer durch natürliche Abnutzung, Feuchtigkeit, starke Erwärmung der Räume, intensive Bestrahlung mit Sonnen- oder Kunstlicht, sonstige Temperatur- oder Witterungseinflüsse oder unsachgemäße Behandlung entstanden sind.
- Die Haftung für vereinbarte Beschaffenheiten bleibt unberührt.
- Der Verkäufer haftet unbeschadet der Regelungen in § 5 Ziff. 1 bis 3, dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der nachfolgenden Haftungsbeschränkungen uneingeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden sowie für Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen sowie Arglist des Verkäufers, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit der Verkäufer bezüglich der Ware oder Teile derselben selber eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben hat, stehen diese im Rahmen dieser Garantie. Garantien von Herstellern oder von Lieferanten werden von dem Verkäufer nicht als eigene Garantien an den Käufer weitergegeben, es sei denn, es wird hierüber eine separate schriftliche Vereinbarung getroffen. Für Schäden, die auf einem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haftet der Verkäufer nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst sein soll. Derartige Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien, die sich auch auf Mangelgeschäden beziehen sollen, bedürfen zur Wirksamkeit allerdings der Schriftform und der ausdrücklichen Bestätigung durch den Verkäufer.
- Der Verkäufer haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Der Verkäufer haftet jedoch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Bei einfachen fahrlässigen Verletzungen nicht vorwesentlicher Nebenpflichten haftet der Verkäufer im Übrigen nicht.
- Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches ausgeschlossen. Soweit die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- Eine Aufrechnung des Käufers gegen die Kaufpreisansprüche des Verkäufers ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten bzw. entscheidungsreifen Ansprüchen des Verkäufers möglich. Leistungsverweigerungsrechte können nur geltend gemacht werden, wenn Forderungen und Gegenforderungen zueinander im Gegenseitigkeitsverhältnis stehen und auch hier die Ansprüche des Käufers unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind. Die Parteien sind sich darüber einig, dass für den Fall, dass in der Bestellung/ dem Vertrag hinsichtlich der vom Käufer zu erbringenden Zahlungen Zahlungsstermine genannt sind, diese eine verbindliche Vorleistungspflicht des Käufers beinhalten.
- Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer stehen nur dem unmittelbaren Vertragspartner (Käufer) zu und sind nicht abtretbar.
- Die vorstehende Gewährleistungsvereinbarung ist zwischen den Parteien abschließend und schließt sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher anderen Art aus. Bei gesetzlichen Änderungen der Gewährleistungsfrist gegenüber den Bestimmungen in diesen AGB gilt die entsprechende neue gesetzliche Regelung. Eine darüber hinausgehende Garantie gibt der Verkäufer nicht ab.

§ 12 Speicherung von Daten

Der Käufer ist damit einverstanden, dass die personenbezogenen Daten aus diesem Kaufvertrag vom Verkäufer zum Zwecke der Nutzung in seinem kaufmännischen Betrieb auf Datenfräger gespeichert werden. Die Weitergabe der gespeicherten Daten an Dritte ist ausgeschlossen.

§ 13 Schlussbestimmung

- Sollte eine Regelung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen im übrigen nicht. Die unwirksame Regelung wird dann durch eine solche ersetzt, die dem Willen der Parteien am nächsten kommt. Hinsichtlich der Pauschalsätze in § 10 dieser Bedingungen sollen bei Unwirksamkeit die nach der Rechtsprechung nächstzulässigen Sätze gelten, wobei § 10 Ziff. 3 unberührt bleibt.
- Für diese Geschäftsbeziehung und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Sofern der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, ist der Sitz des Verkäufers in Werl Erlangungsort für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen. Gerichtsstand ist demgemäß ebenfalls Werl.
- An Verbraucherschlichtungsverfahren nehmen wir nicht teil.